

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hiersemann, Wirth, Dr. Gantzer, Dr. Götz, Dr. Hahnzog, König, Langenberger, Loew, Schmitt Hilmar und Fraktion SPD**

zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

A) Problem

Art. 18 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern eröffnet den Bürgern einer Gemeinde über die Teilnahme an den Kommunalwahlen hinaus die Möglichkeit, während der laufenden Amtsperiode des Gemeinderats in Bürgerversammlungen bei Gemeindeangelegenheiten mitzuberaten und Empfehlungen abzugeben. Das Recht, über Gemeindeangelegenheiten unter bestimmten Voraussetzungen selbst zu entscheiden, im Bayerischen Landtag wiederholt gefordert, gesteht die Bayerische Gemeindeordnung den Gemeindebürgern jedoch bisher nicht zu. Eines der wesentlichen Argumente gegen die Einführung des Bürgerentscheids war die Behauptung, die Gemeindebürger seien dazu sachlich nicht in der Lage, eine zielbewußte und geordnete Gemeindeverwaltung werde dadurch unmöglich gemacht, Demagogen hätten ein leichtes Spiel

Diese Argumente sind, wenn sie je zutreffend gewesen sein sollten, nach Auffassung der Antragsteller inzwischen überholt. Über dreißigjährige Praxis in Demokratie und kommunaler Selbstverwaltung hat das Verantwortungsbeußtsein der Gemeindebürger für die Angelegenheiten ihrer eigenen Gemeinde gestärkt und gefestigt.

Der Bayerische Landtag hat nach Auffassung der Antragsteller daraus bisher nur die Konsequenz gezogen, das Mitberatungsrecht der Gemeindebürger in Art. 18 GO besser auszugestalten. Unser Nachbarland Baden-Württemberg kennt dagegen den Bürgerentscheid auf Gemeindeebene seit über zwei Jahrzehnten. Vor wenigen Jahren hat dort der Gesetzgeber die Voraussetzungen für seine Durchführung sogar erleichtert. Im Prinzip hat sich der Bürgerentscheid dort bewährt; es gibt keine stichhaltigen Gründe, dieses Recht den Bürgern der bayerischen Gemeinden vorzuenthalten. Volksbegehren und Volksentscheid auf Landesebene kennt die Bayerische Verfassung als Formen unmittelbarer Demokratie ohnehin.

B) Lösung

Durch Einfügung eines Artikels 18 a in die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß sowohl die Gemeindebürger durch ein Bürgerbegehren als auch der Gemeinderat durch eine Vorlage einen Bürgerentscheid herbeiführen können. Das Verfahren ist in der Gemeindewahlordnung zu regeln.

C) Alternative

Keine.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

§ 1

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585, (BayRS 2020-1-1-)), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. August 1990 (GVBl. S. 268), wird wie folgt geändert:

Nach Art. 18 wird folgender Art. 18 a eingefügt:

„Art. 18 a Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, daß über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.

(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, Bürgermeister und Gemeindebediensteten, über die Haushaltssatzung, über Gemeindeabgaben und über Tarife gemeindlicher Betriebe.

(4) Das Bürgerbegehren muß schriftlich eingereicht werden; richtet es sich gegen einen Beschluß des Gemeinderats, muß es innerhalb von 6 Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muß die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.

(5) Das Bürgerbegehren muß von mindestens 10 vom Hundert der Gemeindebürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Gemeinden

bis zu 50 000 Einwohner	von 3 000 Gemeindebürgern,
mit mehr als 50 000 bis zu 100 000 Einwohnern	von 6 000 Gemeindebürgern,
mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern	von 12 000 Gemeindebürgern,
mit mehr als 200 000 bis zu 500 000 Einwohnern	von 24 000 Gemeindebürgern,
mit mehr als 500 000 Einwohnern	von 48 000 Gemeindebürgern.

(6) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(7) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, so muß den Gemeindebürgern die innerhalb des Gemeinderats vertretene Auffassung dargelegt werden.

(8) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 30 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

(9) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(10) Städte, die nach Art. 60 Abs. 1 in Stadtbezirke einzuteilen sind, können durch Satzung ein Bürgerbegehren auf Stadtbezirksebene vorsehen. Dieses muß von mindestens 25 vom Hundert der Gemeindebürger des Stadtbezirks unterzeichnet sein. Der Bürgerentscheid erfolgt in diesem Fall im gesamten Stadtgebiet. Sind in den Stadtbezirken Bezirksausschüsse gebildet worden, so kann durch Satzung bestimmt werden, daß über Angelegenheiten, die den Bezirksausschüssen zur Entscheidung übertragen sind, Bürgerentscheide aufgrund von Bürgerbegehren auch innerhalb der Stadtbezirke stattfinden. In diesem Fall muß ein Bürgerbegehren von mindestens 10 vom Hundert der Gemeindebürger des Stadtbezirks unterzeichnet sein. Absatz 5 gilt entsprechend.

(11) Das Nähere wird durch das Gemeindewahlgesetz geregelt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.